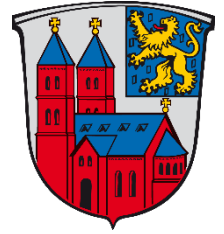


# ENTWURF



## **Benutzungsordnung für die mobile Bühne des Marktfleckens Weilmünster**

### **§ 1 Gegenstand**

1. Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Weilmünster, Rathausplatz 8, 35789 Weilmünster, nachfolgend Gemeinde genannt, unterhält eine mobile Bühne und sowie eine Beleuchtungs- und Beschallungsanlage vorrangig zur Unterstützung von Veranstaltungen örtlicher Vereine im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit. Standort der mobilen Bühne und sowie der Beleuchtungs- und Beschallungsanlage ist der gemeindliche Bauhof.  
Über Nutzungsanfragen von Gewerbetreibenden, Einzelpersonen sowie Nachbarkommunen entscheidet der Gemeindevorstand im Einzelfall.
2. Zwischen der Gemeinde und dem Nutzer ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Diese Benutzungsordnung wird Teil der schriftlichen Vereinbarung.  
Von dieser Benutzungsordnung abweichende Regelungen werden nur durch eine schriftliche Bestätigung der Gemeinde wirksam.  
Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte.

### **§ 2 Auf- und Abbau**

1. Der Auf- und Abbau erfolgt durch die Gemeinde bzw. durch die Gemeinde beauftragtes und autorisiertes Personal. Gleiches gilt für den Transport zum Veranstaltungsort und die Rückholung.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, mindestens 3 Personen als Hilfspersonal für den Auf- und Abbau zur Verfügung zu stellen.

### **§ 3 Pflichten und Obliegenheiten**

1. Das Mietobjekt entspricht allen geltenden Sicherheitsbestimmungen. Der Veranstalter/Mieter achtet auf die Einhaltung der bei der Verwendung des Mietobjektes maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften und der Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.
2. Für die Erfüllung örtlicher Auflagen oder die Beschaffung von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb des Mietobjektes in der Öffentlichkeit ist der Veranstalter/Mieter verantwortlich. Der Veranstalter/Mieter trägt auch die dafür anfallenden Kosten.
3. Der Veranstalter/Mieter übernimmt während der Mietzeit die uneingeschränkte Haftung für das Mietobjekt ab Eintreffen des Mietobjektes am Veranstaltungsort bzw. ab Übergabe durch die Gemeinde bis zur Rücknahme der mobilen Bühne durch den Marktflecken.
4. Der Marktflecken übernimmt für die vom Veranstalter/Mieter eingebrachten Gegenstände eine Schadensersatzhaftung nur insoweit, als ihr eine grob fahrlässige Vertragsverletzung bzw. ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung entgegenzuhalten ist. Die Benutzung der mobilen Bühne erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Mieters.

5. Der Veranstalter/Mieter hat das Mietobjekt bei Übergabe auf ordnungsmäßige Funktion, Vollständigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Das Mietobjekt gilt als vollzählig/vollständig und in einwandfreiem Zustand übernommen, soweit eventuelle Mängel und Schäden nicht bei in Empfangnahme durch den Veranstalter/Mieter ausdrücklich gerügt werden. Während der Mietdauer auftretende Störungen oder Mängel sind der Gemeinde unverzüglich nach Auftreten bzw. Entdeckung anzuzeigen.
6. Der Veranstalter/Mieter übernimmt sämtliche Verkehrssicherungspflichten und gewährleistet die Beachtung und Einhaltung technischer Sicherheitsvorschriften während der Mietdauer. Der Veranstalter/Mieter stellt die Gemeinde im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter durch eine vom Veranstalter/Mieter zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflichten in Bezug auf das Mietobjekt frei.
7. Entsprechendes gilt für Nachteile, die der Marktflecken aus einem schuldhaften Verstoß des Veranstalter/Mieters gegen die Erfüllung örtlicher Auflagen oder die Beschaffung von behördlichen Genehmigungen zum Betrieb des Mietobjektes in der Öffentlichkeit entstehen.
8. Der Veranstalter/Mieter ist verpflichtet das Mietobjekt vor Überbeanspruchung oder Missbrauch durch Dritte zu schützen und diese ausschließlich in vertragsgemäßigem Umfang zu nutzen. Der Veranstalter/Mieter sorgt für eine ausreichende Bewachung
9. Der Veranstalter/Mieter ist nicht berechtigt ohne Zustimmung des Marktfleckens Reparaturen oder Änderungen an den Mietobjekten vorzunehmen oder technische Grundeinstellungen zu verändern. Marken und Firmenzeichen, Geräte- und Kennnummern des Herstellers oder der Gemeinde, Normenschilder und sonstige Bezeichnungen sind unverändert an dem Mietobjekt zu belassen. Am Ende der Mietzeit sorgt der Veranstalter/Mieter für die Reinigung des Mietobjektes. Die Gemeinde behält sich ausdrücklich vor, die mobile Bühne eingehend zu prüfen.

#### **§4 Versicherung**

1. Die Gemeinde schließt eine Versicherung für „bewegliche Geräte“. Versicherungsschutz besteht für unvorhergesehene Beschädigung oder Zerstörungen und Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.
2. Insbesondere entstanden durch:
  - a. Bedienungsfehler
  - b. Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
  - c. Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler, Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, Brand, Blitzschlag, Explosion, Höhere Gewalt (z.B. elementare Naturereignisse)
3. Für die Versicherung wird vom Veranstalter/Mieter eine Pauschale erhoben. Die Höhe wird in einer gesonderten Kostenvereinbarung festgelegt. Diese wird Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung.

#### **§5 Vertragsrücktritt**

- Der Marktflecken ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den fristlos zu kündigen, wenn
- a. der Mieter den vertraglichen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommt oder gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt
  - b. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist

- c. die Veranstaltung gegen geltende Gesetze verstößt
- d. wenn die Wetterlage einen gefahrlosen Aufbau nicht zulässt (Sturm, Unwetter)

Macht die Gemeinde aus den vorgenannten Gründen von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch oder kündigt sie, so hat der Veranstalter/Mieter keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### **§ 5 Kostenvereinbarung**

Für die dem Marktflecken entstehenden Kosten wird eine Pauschale als Kostenersatz erhoben. Die Höhe wird in einer gesonderten Kostenvereinbarung festgelegt. Diese wird Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung. Eine Miete wird nicht erhoben.

### **§ 6 Kautio**

Der Marktflecken erhebt eine Kautio von für die Nutzung. Die Höhe wird in einer gesonderten Kostenvereinbarung festgelegt.

### **§ 7 Eigentumsvorbehalt**

Das Mietobjekt verbleibt im alleinigen Eigentum des Marktfleckens. Jede Überlassung an Dritte ist ohne ausdrückliche und schriftliche Einwilligung des Marktfleckens unzulässig. Im Falle einer vertragswidrigen Überlassung an Dritte ist der Marktflecken zur sofortigen Kündigung des Mietvertrages und zur Rücknahme des Mietobjektes berechtigt.

Gemeindevorstand des Marktfleckens Weilmünster, den 1.06.2019  
Koschel, Bürgermeister